



Jugenddienst Meran EO
 Schafferstraße 2
 39012 Meran
 Tel. 0473 237783
 mail@jugenddienstmeran.it - jugenddienst.meran@pec.it
 www.jugenddienstmeran.it

Statut Jugenddienst Meran EO

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	1
I. ALLGEMEINES.....	2
Artikel 1: Name, Sitz, Dauer, Rechtssubjekt und Ehrenamtlichkeit.....	2
Artikel 2: Trägerschaft und Zweck des Vereins	2
Artikel 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins.....	2
II Finanzen.....	5
Artikel 4: Vermögen/Finanzierung.....	5
Artikel 5: Vereinsjahr/Geschäftsjahr	5
III. Mitgliedschaft.....	6
Artikel 6: Mitgliederaufnahme.....	6
Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
Artikel 8: Erlöschen der Mitgliedschaft	6
IV. ORGANE	7
Artikel 9: Gliederung Organe.....	7
Artikel 10: Die Vollversammlung	7
Artikel 11: Der Vorstand.....	8
Artikel 12: Der Vorsitzende	9
Artikel 13: Die beruflichen Mitarbeiter	10
Artikel 14: Das Kontrollorgan und die Rechnungsprüfer.....	10
Artikel 15: Das Schiedsgericht	10
V. Weitere Bestimmungen.....	11
Artikel 16: Auflösung des Vereins	11
Artikel 17: Regelung laut ZGB.....	11
Artikel 18: Gleichbehandlung der Geschlechter	11

I. ALLGEMEINES

Artikel 1: Name, Sitz, Dauer, Rechtssubjekt und Ehrenamtlichkeit

1.1 Name

Der am 15. Juni 1983 gegründete Verein trägt den Namen „Jugenddienst Meran EO“.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in I-39012 Meran.

1.3. Dauer

Die Dauer des Jugenddienstes Meran EO ist nicht begrenzt.

1.4 Rechtssubjekt

Beim Jugenddienst Meran EO handelt es sich um einen ehrenamtlichen, gemeinnützigen und anerkannten Verein, der keinerlei Gewinnabsichten verfolgt.

1.5 Ehrenamtlichkeit

Alle Ämter und Funktionen in den Gremien des Jugenddienst Meran EO werden ebenso wie die Tätigkeiten der Mitglieder ehrenamtlich erbracht.

Artikel 2: Trägerschaft und Zweck des Vereins

2.1 Der Jugenddienst Meran EO ist eine Arbeitsgemeinschaft der politischen Gemeinden und der katholischen Pfarreien im Dekanat Meran/Passeier und der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt.

2.2 Der Jugenddienst Meran EO versteht sich als konkreter Dienst an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Zu diesem Zweck kann der Jugenddienst Meran EO auch Vereinbarungen/Konventionen mit öffentlichen Körperschaften abschließen.

Außerdem kann der Verein weitere Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind und vertritt die Interessen seiner Mitglieder.

Ausdrücklich vom Vereinszweck ausgeschlossen sind parteipolitische Ziele.

Der Verein Jugenddienst Meran EO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Artikel 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

3.1 Aufgabe des Jugenddienst Meran EO ist es allgemein, in den angeschlossenen Gemeinden und Pfarreien Dienstleistungen im Bereich der außerschulischen und kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit anzubieten und Initiativen im Sinne von „Hilfe zur Eigeninitiative“ zu fördern.

Auch fördert der Jugenddienst Meran EO die offene Jugendarbeit, die aufsuchende und begleitende Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit (Re- Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Präventionsarbeit, Hilfsangebote und Hilfestellungen) in all ihren Facetten (Projektarbeit, institutionelle Arbeit), arbeitet informativ, subsidiär und präventiv.

3.2 Vorwiegend werden Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden gemäß Artikel 5, Absatz 1, des GvD 117/2017 vom Jugenddienst Meran EO ausgeübt:

- Sozialmaßnahmen und –dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und

dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (a);

- Soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 06. Juni 2001, Nr. 129, in geltender Fassung, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (c);
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nummer 53 in geltender Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (d);
- Universitäre und postuniversitäre Bildung, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (g);
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (i);
- Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (k);
- Außerschulische Bildung, die auf Prävention von Mobbing, Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (l);
- Dienstleistungen hinsichtlich der Eingliederung oder Wiedereingliederung von Arbeitnehmern und Personen gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzesvertretenden Dekretes zur Überarbeitung der Vorschriften über Sozialunternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes Nr. 106 vom 6. Juni 2016 (p);
- Soziale Unterkünfte im Sinne des Dekretes des Ministeriums für Infrastruktur vom 22. April 2008 in geltender Fassung und jede andere vorübergehende Wohnmöglichkeit, die darauf abzielt, den sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, Bildungs- oder Berufsbedarf zu decken, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (q);
- Humanitäre Aufnahme und soziale Integration von Migranten, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (r);
- Soziale Landwirtschaft im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes Nr. 141 vom 18. August 2015 in geltender Fassung, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (s);
- Förderung einer Kultur der Legalität, des Friedens zwischen den Völkern, der Gewaltlosigkeit und unbewaffneten Verteidigung, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (v);
- Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000, und der in Artikel 1 Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (w).

3.3 In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der Jugenddienst Meran EO insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufbau, Unterstützung und Begleitung von verbandlichen/kirchlichen Kinder – und Jugendgruppen im Einzugsgebiet;
- Aufbau, Unterstützung, Begleitung und Durchführung von ordentlicher und außerordentlicher verbandlicher Tätigkeit;
- Aufbau, Unterstützung, Begleitung und Durchführung von ordentlicher und außerordentlicher Tätigkeit im Rahmen der offenen Jugendarbeit, wie Jugendtreffs sowie offener Kinder- und Jugendarbeit im Einzugsgebiet;
- Jugendsozialarbeit auf gleicher Augenhöhe mit Partnern in der Sozialarbeit;
- Sensibilisierung, Engagement und Vermittlung von Jugendbelangen und einer jugendgerechten Politik;
- jahreszeitspezifische Angebote zur Unterstützung und Hilfe für Familien im sozialen Kontext (Sommer- und Ferienangebote);
- Gestaltung von Erlebnis- Erfahrungs- und Freiräumen;

- Unterstützung von Ehrenamtlichen und Multiplikatoren, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind (Vereine, Organisationen und Verbände);
- Weiterbildungsangebote, Exkursionen und Reisen für junge Menschen, Ehrenamtliche Mitglieder und Multiplikatoren;
- Durchführung und Vermittlung von Erstberatungs- und Weiterbildungsangebote für junge Menschen;
- Außerschulische Bildung in Form von Angeboten und Projekten die auf die Eingliederung, Wiedereingliederung und Festigung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen abzielt;
- Kommunikation, Schutz, Beratung, Begleitung und Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in prekären Situationen und sozialer Randgruppen;
- Förderung von Streetwork und mobiler bzw aufsuchender und begleitender Jugendarbeit durch die Arbeit in den Bereichen Straßensozialarbeit, Gruppenarbeit, Einzelfallhilfe, Gemeinwesenarbeit, Freizeit- und Erlebnispädagogik;
- Niederschwellige Tätigkeit im Sinne der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Jugendkultur der Vielfalt;
- Prävention und Gesundheitsförderung;
- Geschlechtssensible Jugendarbeit und Chancengleichheit;
- Europäische Ausrichtung und Offenheit;
- Beziehungsarbeit;
- Förderung und Beratung in kultureller, bildungsmäßiger und freizeitorientierter Kinder- und Jugendarbeit;
- Netzwerkarbeit: Initiierung, Organisation, Koordination und Beteiligung von Netzwerktreffen der Kinder- und Jugendarbeit;
- Planung und Durchführung von Aktionen und Projekte für und mit jungen Menschen;
- Förderung von Partizipation von jungen Menschen;
- Angebote und Projekte im Rahmen der Verpflegung der jungen Menschen und des gesunden, nachhaltigen und regionalen Denkens in Bezug auf Lebensmittel und Waren im Allgemeinen;
- Durchführung von Projekten und Initiativen mit und in Schulen;
- Durchführung von Initiativen für Eltern und Familien zu Themen rund um junge Menschen;
- laufende Evaluierung der Tätigkeit und die Erhebung der Bedürfnisse der jungen Menschen;
- Vermittlung der gesellschaftlichen Grundwerte;
- Wieder- Eingliederung in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt in Form von Angeboten und Projekten;
- Durchführung von Arbeiten mit vom Unterricht ausgeschlossenen Jugendlichen;
- Durchführung von Arbeiten mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche von gerichtlicher Seite zu Sozialstunden verurteilt worden sind;
- Auseinandersetzung mit Randgruppen und Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in prekären Situationen;
- Zurverfügungstellung von geschützten Räumen für wenige Stunden bis hin zu mehreren Monaten;
- subsidiäre Angebote, Hilfe zur Selbsthilfe und Arbeitstraining;
- Inklusionsangebote und Projekte;
- Interreligiöse und kulturelle Angebote und Projekte;
- Verkauf/Verkaufstraining von selbstproduzierten Waren im geschützten Rahmen;
- Dienstleistung an Dritten im Rahmen eines Arbeitstrainings;
- Vermittlungs- und Verleihdienste;

- Zurverfügungstellung von Informationen für junge Menschen und Interessierte;
- Angebote und Projekte im Rahmen der Jugend- und Elterninformation;
- Umsetzung von Großprojekten und Events für und mit jungen Menschen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Alle oben angeführten Tätigkeiten geschehen im Rahmen der verbandlichen, offenen begleitenden, aufsuchenden, integrierenden und informierenden Kinder- und Jugendarbeit.

Zusätzlich können sonstige Tätigkeiten im Sinne des Artikels 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstige Tätigkeiten ausgeübt werden.

Das Tätigkeitsprogramm und die Arbeitsschwerpunkte orientieren sich an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen, sowie an den Vorschlägen der Mitglieder und Mitarbeiter im Jugenddienst Meran EO.

Die Pfarreien und Gemeinden bleiben für die Kinder- und Jugendarbeit innerhalb ihres Gebietes eigenverantwortlich und führen ihre eigenen Programme durch.

II FINANZEN

Artikel 4: Vermögen/Finanzierung

4.1 Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Jugenddienst Meran EO sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für die damit direkt verbundenen Zielsetzungen verwendet werden. Die Verteilung von Gewinnen und Überschüssen ist untersagt, Artikel 8 Abs.1 und 2 des GvD 117/2017.

4.2 Der Jugenddienst Meran EO finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Beiträge der Pfarreien im Einzugsgebiet;
- Beiträge der Gemeinden im Einzugsgebiet;
- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung;
- Freiwillige Spenden und Sammlungen;
- Mitgliedsbeiträge;
- Einkünfte aus Konventionen;
- Einkünfte aus Kostenbeteiligungen von Partnerorganisationen;
- Erlöse aus gewerblicher Nebentätigkeit und aus eventuell weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD 2017.

Artikel 5: Vereinsjahr/Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit 31. Dezember eines jeden Jahres. Innerhalb Ende April des darauffolgenden Jahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen und der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6: Mitgliederaufnahme

6.1 Mitglieder im Jugenddienst Meran EO können physische Personen, ehrenamtliche Organisationen sowie andere Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten sein.

Die genannten Körperschaften können dem Jugenddienst Meran EO als Mitglied beitreten, wenn sie ihren Sitz im Einzugsgebiet des Jugenddienst Meran EO haben und aktiv in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, oder diese unterstützen. Physische Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv beizutragen.

6.2 Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Das an den Vereinsvorstand zu richtende schriftliche Aufnahmegesuch, welches die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungen und der gültigen Vereinsbeschlüsse beinhalten muss, wird vom Vereinsvorstand überprüft, welcher über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet. Der Beschluss wird dem Ansuchenden schriftlich mitgeteilt.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss begründet werden.

Die Mitgliedschaft erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht auf eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann nicht aufgewertet werden.

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten und jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen. Mitglieder, die physische Personen sind, haben ab vollendetem 16. Lebensjahr Stimmrecht in der Vollversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, durch Anfrage an den Vorstand, innerhalb 30 Tage Einsicht in die Vereinsbücher zu erhalten, wie von Artikel 15, Absatz 3 des GvD 117/2017 vorgesehen. Die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie die Übernahme von Funktionärsaufgaben erfolgt auf ehrenamtlicher Basis.

7.2 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Zielsetzungen des Vereins einzusetzen und dessen Interessen zu fördern, die Vereinsstatuten einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen, die Vereinsinteressen zu fördern, sich einzubringen und den Mitgliedsbeitrag termingerecht zu entrichten.

Vereinsmitglieder müssen weiters die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedsverhältnis ergeben, dem Vereinsschiedsgericht überlassen, diese anerkennen und befolgen.

7.3 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Vollversammlung festgelegt. Für die einzelnen Mitgliedsgruppen kann der Beitrag in unterschiedlicher Höhe vorgesehen werden.

Artikel 8: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben ist, der jederzeit erfolgen kann, jedoch erst am Ende des Geschäftsjahres wirksam wird;
- wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb des von der Vollversammlung festgelegten Termins bezahlt wird und keine aktive Beteiligung an den Tätigkeiten des Jugenddienst Meran EO erfolgt;

- durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden muss, wenn ein Mitglied die Satzungen oder die gültigen Vereinsbeschlüsse des Jugenddienst Meran EO missachtet, in irgendeiner Weise den Verein schädigt oder den Vereinszielen entgegenarbeitet:
- bei Auflösung des Vereines Jugenddienst Meran EO;
- im Todesfall.

Der Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betreffende Mitglied innerhalb 30 Tagen Berufung beim Schiedsgericht einlegen, welches endgültig entscheidet. Geleistete Beiträge werden im Falle des Austrittes oder Ausschlusses nicht rückerstattet.

IV. ORGANE

Artikel 9: Gliederung Organe und Amtsdauer

9.1 Die Organe des Jugenddienst Meran EO sind:

- die Vollversammlung der Mitglieder
- der Vorstand
- der Vorsitzende
- das Kontrollorgan und die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

9.2 Die Amtsdauer des Vorstandes und des Vorsitzenden beträgt drei Jahre.

Die Amtsdauer des Kontrollorgans und der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre.

Die Amtsdauer des Schiedsgerichts beträgt drei Jahre.

Artikel 10: Die Vollversammlung

10.1 Zusammensetzung

Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Juridische Personen und nicht anerkannte Vereine werden durch einen Delegierten vertreten. In der Regel sind es bei den Gemeinden der Gemeinde - Jugendreferent, bei den Pfarreien der Priester und der Pfarrgemeinderatspräsident und bei Vereinen und Organisationen der jeweilige Vorsitzende. Die angeführten Personen können auch eine andere Person ihrer Organisation, ihres Vereins, der Gemeinde oder der Pfarrei delegieren. Zudem kann sich jedes Mitglied in der Vollversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht mit schriftlicher Vollmacht maximal drei Mitglieder zu vertreten.

10.2 Einberufung

Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Außerdem ist eine Vollversammlung auf begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, oder wenn der Vorstand diese für notwendig erachtet.

Die Vollversammlung, welche über die Bilanz zu beschließen hat, tritt innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen und kann bei Vorliegen von berechtigten Gründen die entsprechende Beschlussfassung um maximal zwei Monate vertagen.

Die Einberufung hat schriftlich (Brief, E-Mail etc.) unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher zu erfolgen.

10.3 Vorsitz

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter. In Abwesenheit von beiden, wählt die Vollversammlung einen Versammlungsleiter. Die Vollversammlung ernennt einen Protokollführer und, falls notwendig, einen Wahlleiter und zwei Stimmzähler. Über die Vollversammlung wird ein Protokoll verfasst, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

10.4 Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Bilanz;
- die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltsvoranschlages;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
- die Genehmigung der Geschäftsordnung;
- die Abänderung der Vereinsstatuten;
- die Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer;
- die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Kontrollorgans;
- die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Schiedsgerichts;
- die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins (siehe dazu Artikel 16 des vorliegenden Statuts);
- die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Mitgliedervollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

10.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme von Artikel 16 mit einfacher Stimmenmehrheit. Gleiches gilt für Wahlen. Bei Satzungsänderungen müssen in zweiter Einberufung mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder zustimmen. Die Abstimmung kann auch durch Handaufheben erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens einen Tag vor der Vollversammlung im Verein aufgenommen worden sind. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

Artikel 11: Der Vorstand

11.1 Zusammensetzung

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet und geführt. Der Vorstand setzt sich aus insgesamt 5 (fünf) bis 7 (sieben) Personen zusammen:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- drei bis fünf Beiräten

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen.

Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zusätzliche Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion, ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Die hauptberuflichen Mitarbeiter können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

11.2 Wahl des Vorstandes

Die Vollversammlung bestimmt zunächst einen Wahlleiter und zwei Stimmzähler, welche die Wahl leiten und die Kandidaten namhaft machen. Sie zählen die Stimmberechtigten der Vollversammlung.

Die Vollversammlung bestimmt vor der Wahl die Anzahl des zu wählenden Vorstandes. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer und schriftlicher Wahl demokratisch gewählt und bleibt für 3 (drei) Jahre im Amt.

Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, sowie im Fall der Mitgliedschaft ehrenamtlicher Organisationen oder anderer Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsicht, der Vertreter derselben.

Zumindest ein Seelsorger und ein Gemeindevertreter sollte auf der Kandidatenliste stehen.

Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jedes Mitglied kann so viele Vorzugsstimmen abgeben, wie die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit zählt das Alter der betreffenden Personen (jene Person mit dem früheren Geburtsdatum wird in den Vorstand berufen) oder es wird eine Stichwahl durchgeführt.

In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den Vorsitzenden, den Stellvertreter und verteilt die Aufgabenbereiche unter den Gewählten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der erste Nichtgewählte nach.

11.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird sooft einberufen, wie es der Vorsitzende für notwendig hält, oder wenn mindestens 2 (zwei) Vorstandsmitglieder die Einberufung für notwendig befinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief, Fax, E-Mail etc...) mit Angabe der Tagesordnung wenigstens 5 Tage vor dem Termin der Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben wird.

11.4 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die ordnungsgemäße Durchführung des Jahresprogramms;
- die Durchführung der Vollversammlungsbeschlüsse;
- die Vereinsführung und -verwaltung;
- die laufende Finanzgebarung;
- die Mitgliederaufnahme;
- der Ausschluss von Mitgliedern;
- die Einstellung, die Führung und das Auflösen des Arbeitsverhältnisses der lohnabhängigen und freien Mitarbeiter;
- die Erstellung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltvoranschlags;
- die Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung;
- das Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen;
- den Abschluss von Konventionen mit jenen Behörden und Institutionen, mit denen der Verein kooperieren will;
- die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung.

Artikel 12: Der Vorsitzende

Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus den eigenen Reihen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, vor Gericht, allen Dritten und Behörden gegenüber. Er ist der rechtliche Vertreter des Vereins.

Der Vorsitzende beruft die Vollversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

In Dringlichkeitsfällen ist er ermächtigt, die Vorstandsbefugnisse auszuüben, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Vorstand in der nächsten Sitzung.

Der Vorsitzende überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende wird im Falle seiner Abwesenheit vom Stellvertreter in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten, kann sich aber auch von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten lassen.

Artikel 13: Die beruflichen Mitarbeiter

Die beruflichen Mitarbeiter werden vom Vorstand angestellt und führen die Geschäfte des Jugenddienst Meran EO im Sinne der Richtlinien des Vorstandes und der Vollversammlung durch. Sie haben die Aufgabe, im engsten Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Vorstand für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Tätigkeit zu sorgen.

Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag geregelt.

Artikel 14: Das Kontrollorgan und die Rechnungsprüfer

Von der Vollversammlung werden für die Dauer von 3 (drei) Jahren zwei Rechnungsprüfer aus der Vollversammlung gewählt. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Verfügung, wird die Wahl geheim durchgeführt. Sie haben die Aufgabe, die Finanzgebarung zu überprüfen. Sie sind berechtigt, zu jeder Zeit Kontrollen durchzuführen.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt. Das Kontrollorgan wird für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Stellen sich mehr als zwei Kandidaten zur Verfügung, wird die Wahl geheim durchgeführt. Das Kontrollorgan setzt sich aus mindestens einem Vereinsmitglied sowie einem Rechnungsprüfer zusammen, welcher über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss. Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren. Das Kontrollorgan wacht über die Beachtung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen.

Artikel 15: Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus 3 (drei) Personen, welche Mitglieder des Jugenddienst Meran EO sein müssen. Sie werden von der Vollversammlung gewählt und bleiben 3 (drei) Jahre im Amt. Für den Fall eines Ausfalls eines oder mehrerer effektiven Mitglieder, werden 2 (zwei) Ersatzmitglieder gewählt, welche für die restliche Amtszeit das ausgefallene Mitglied ersetzen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Das Schiedsgericht ist beschlussfähig wenn alle effektiven Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und bei der Auslegung der Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane entstehen können. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidung der Streitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben können dem Schiedsgericht zu überlassen und sich demselben zu unterwerfen.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 16: Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz einer oder mehreren gemeinnützigen Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen im Einzugsgebiet zugeführt.

Artikel 17: Regelung laut ZGB

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches Artikel 14 ff sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017, speziell durch jene der ehrenamtlichen Organisationen und der anerkannten Vereine geregelt.

Artikel 18: Gleichbehandlung der Geschlechter

Das vorliegende Vereinsstatut ist der Einfachheit halber nur in männlicher Form abgefasst. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Jugenddienst Meran EO Frauen und Männer in jeder Hinsicht gleichgestellt sind.